

# Wessen Familiennamen trägt das uneheliche Kind einer ehemals verheirateten Frau?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **73 (1976)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839153>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gewisse Zurückhaltung zu üben. Dabei ist darauf zu achten, dass in jedem Fall Kostenbeiträge entrichtet werden, die in einem vernünftigen Verhältnis zu den auf Grund der privatrechtlichen Unterhaltspflicht sich ergebenden finanziellen Aufwendungen stehen. Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Jugendrechtspflege darf die Beitragsverpflichtung jedoch nicht bewirken, dass das wirtschaftliche Auskommen des Pflichtigen und seiner Familie in Frage gestellt und dadurch die Gefahr eines sozialen Fehlverhaltens der betroffenen Familienangehörigen geschaffen wird.

Im konkreten Fall haben das Jugendgericht und das Verwaltungsgericht als Appellationsinstanz einen monatlichen Vollzugskostenbeitrag von Fr. 200.— als angemessen bezeichnet. Dabei wird berücksichtigt, dass der geschiedene Ehemann für seinen Sohn monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 125.— zu bezahlen hat, so dass die Inhaberin der elterlichen Gewalt monatlich noch mit Fr. 75.— belastet wird. Im jugendgerichtlichen Verfahren kann der Beitrag des geschiedenen Ehemannes nicht erhöht werden. Es wäre vielmehr Sache der Inhaberin der elterlichen Gewalt, in einem Verfahren auf Änderung des Scheidungsurteils gemäss Art. 157 ZGB einen höheren Unterhaltsbeitrag zulasten des Vaters geltend zu machen. — Unerheblich ist endlich, dass die Invalidenversicherung ihrerseits Beiträge an die Plazierungs- und Schulungskosten (im Massnahmenvollzug) leistet, denn die Leistungen der Sozialversicherung sind von Gesetzes wegen nicht auf die zivilrechtliche Unterhaltspflicht anzurechnen. M.H.

### Wessen Familiennamen trägt das uneheliche Kind einer ehemals verheirateten Frau?

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Nach der Ehescheidung nimmt die Frau von Gesetzes wegen – wie das in Art. 149 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) nachgelesen werden kann – wieder den Familiennamen an, den sie vor dieser Ehe getragen hat. War sie allerdings vor dem Abschluss der nun geschiedenen Ehe Witwe, so kann ihr im Scheidungsurteil gestattet werden, wieder ihren angestammten Familiennamen anzunehmen (Art. 149 Abs. ZGB). Vielfach wird der Geschiedenen aber auch durch die Regierung ihres Heimatkantons auf Grund der Möglichkeit einer Namensänderung aus wichtigen Gründen nach Art. 30 ZGB gestattet, den erheirateten Namen weiterzuführen. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts hat nun entschieden, dass ein Kind einer geschiedenen Frau, die den Namen des früheren Ehemannes beibehalten durfte, und das später als 300 Tage nach der Eheauflösung geboren wurde, also laut Art. 252 ZGB ausserehelich ist, den angestammten Familiennamen der Mutter bekommt. Es wird also anders heissen als diese und ihr früherer Ehemann.

Auf diesem Gebiet herrschte eine gewisse Rechtsunsicherheit. In einem Kreisschreiben vom 20. Dezember 1945 hatte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in solchen Fällen die Zivilstandsämter angewiesen, das Kind unter dem Familiennamen des früheren Ehemannes, den die Mutter durch Namensänderung bekommen hat, einzutragen. Das wurde damit begründet, dass die Mutter durch die Namensänderung den angestammten Namen verloren habe und diesen daher nicht weitergeben könne. Im Rundschreiben B 7 von 1963 ordnete das EJPD – darin eine Anzahl juristischer Veröffentlichungen folgend – jedoch an, das aussereheliche Kind einer geschiedenen Frau sei mit deren Mädchennamen als Familienname einzutragen. Obwohl keine nähere Begründung enthaltend, verwirft das Rundschreiben B 7 die Meinung, die Namensänderung

der Geschiedenen hindere diese an der "Weitervererbung" ihres angestammten anderen Namens. Diese Rundschreiben banden den einzig dem Gesetz unterstehenden Richter nicht. In einem Fall, da das Neuenburger Kantonsgericht dem Kind einer Geschiedenen (die durch ihre Ehe Bernerin geworden war und nach der Scheidung vom Regierungsrat des Kantons Bern den Namen des bisherigen Ehemannes rückübertragen erhalten hatte) trotz der mehr als zwei Jahre nach der Scheidung erfolgten Geburt den Familiennamen des früheren Ehemannes zugesprochen hatte, vermochte dieser Mann beim Bundesgericht mit Erfolg Berufung einzulegen. Dieses wies darauf hin, dass die Weiterführung des ehelichen Namens bei geschiedenen Frauen ein Wiederaufleben des angestammten Namens derselben nicht völlig ausschliesst. Aussereheliche Kinder von Witwen und Kinder, deren Ehelichkeit erfolgreich angefochten wurde, tragen ebenfalls den angestammten und nicht den gegenwärtigen Familiennamen der Mutter. Der frühere Ehemann hat schliesslich ein beachtliches Interesse, dass sein Name und damit der Anschein einer Nachkommenschaft nicht bei einem Kind in Erscheinung trete, mit dem er nichts gemeinsam hat. Es kommt auch sonst vor, dass Mutter und Kind nicht den gleichen Familiennamen führen.

### *Der "angestammte" mütterliche Familienname*

Im einzelnen wird dieser Standpunkt des Bundesgerichtes wie folgt begründet: Nach Art. 324 Abs. 1 ZGB erhält das aussereheliche Kind, das seiner Mutter zugehörig bleibt, d.h. vom Erzeuger weder anerkannt noch ihm mit Standesfolge zugesprochen wird, "ihren angestammten Familiennamen". Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung ergibt sich, dass dem Kind damit kein Anspruch gegeben werden sollte, stets den gleichen Namen wie seine Mutter zu tragen, falls diese verwitwet oder geschieden sein sollte. Im Fall der Namensänderung einer Geschiedenen nach Art. 30 ZGB kommt es auf die Tragweite dieser Änderung an. Sie wird, zumeist mit der Zustimmung des ehemaligen Ehemannes, zum Zwecke ausgesprochen, die Einheit des Familiennamens zwischen der Mutter und den ihr zugesprochenen ehelichen Kindern herzustellen oder um der Frau bei der Ausübung eines Berufs oder Geschäfts, die sie unter dem ehelichen Namen begonnen hat, wirtschaftliche Nachteile zu ersparen, die aus dem scheidungsrechtlich bewirkten Wiederaufleben ihres alten Namens entstünden. Nun trifft es zwar im allgemeinen zu, dass eine Namensänderung nach Art. 39 ZGB den früheren Namen endgültig auslöscht. Wird sie aber bei einer geschiedenen Frau vorgenommen, so trifft das nicht ganz zu. Nach Art. 117 Abs. 2 Ziffer 18 der Zivilstandsverordnung wird zwar der alte Name im Familienregister durch den neuen ersetzt. Laut Art. 52 Ziffer 1 wird dagegen der neue Name im Geburtsregister lediglich durch Randanmerkung erwähnt und bei der geschiedenen Frau sogar nach ausdrücklicher Vorschrift überhaupt nicht angemerkt. Verheiratet sich eine geschiedene Frau, der die Weiterführung des ehelichen Namens zugestanden wurde, wieder, so wird ihr Allianzname aus demjenigen zusammengesetzt, den ihr die neue Ehe einträgt, und demjenigen, den sie vor dem Namensänderungsbeschluss ihrer heimatlichen Kantonsregierung trug, also in der Regel ihrem Mädchennamen. Dieser wird also durch die Namensänderung nach Art. 30 ZGB nicht endgültig zum Verschwinden gebracht.

Der "angestammte Familienname" im Sinne von Art. 324 ZGB ist im allgemeinen jener, den die Mutter des hier in Frage stehenden ausserehelichen Kindes zur Zeit ihrer eigenen Geburt erhielt. Wurde sie selber in der Folge durch Legitimation, Adoption oder Namensänderung mit endgültiger Wirkung Inhaberin eines anderen Namens, so gilt dieser

als angestammt. Gebiert eine Frau, die nach der Scheidung den Namen des Ehemannes wiedererlangt hat, ein aussereheliches Kind, so kann daher dieser wiedererlangte Name nicht als der angestammte gelten, den sie dem Kind vermittelt.

### *Nicht erwünschten Anschein der Abstammung vermeiden*

Dieses Ergebnis der Auslegung des Begriffs des "angestammten Namens" von Art. 324 ZGB entspricht nach der Überzeugung des Bundesgerichts auch der wirklichen Interessenslage. Gewiss wäre es für Kind und Mutter am besten, den gleichen Familiennamen als äusserliches Zeichen der Zusammengehörigkeit tragen zu können. Allein, das ergibt sich durchaus nicht immer, so wenn eheliche Kinder bei einer geschiedenen Mutter leben, die infolge der Scheidung ihren Mädchennamen oder als Folge einer Wiederverheiratung einen neuen, anderen Namen führt. Gegenüber den ausserehelichen Kindern einer Witwe, die auch deren vorehelichen Namen bekommen, rechtfertigt sich eine verschiedene Behandlung des Falles ausserehelicher Kinder geschiedener Frauen nicht. Sie sind in keiner anderen Situation als Kinder, deren Ehelichkeit mit Erfolg angefochten wurde. Es besteht keinerlei Beziehung zum Mann, von dem die Mutter ihren Namen ableitet. Dieser Mann hat Grund, eine Weitergabe seines Namens und das Entstehen eines Abstammungsscheins von Kindern, mit denen er nichts zu schaffen hat, zu verhindern.

*Dr. R.B.*

### Europarat-Studienprogramm 1977 für Sozialarbeiter

Die Geschäftsstelle der Schweizerischen Landeskonferenz für Sozialwesen teilt mit, dass der Europarat in Strassburg für die in der praktischen Fürsorge tätigen Sozialarbeiter sowie für Dozenten an Schulen für Sozialarbeit auch im Jahr 1977 wieder Stipendien zur Weiterbildung im europäischen Ausland zur Verfügung stellt. Die jeweilige Studiendauer beträgt grundsätzlich einen Monat. Gastländer sind die 17 Mitgliedstaaten des Europarates und Finnland. Interessenten sollten die Sprache des Gastlandes oder eine in diesem Lande geläufige Fremdsprache beherrschen. Neue Studienmöglichkeiten bietet England in der Gefangenenfürsorge (bedingte Entlassung, Führung von Ausbildungs-Tageszentren, Heimen und Zentren für Entlassene auf Probezeit usw.). Die Selektion der Anwärter erfolgt durch die zuständige Kommission des Europarates. Das Stipendium umfasst die Reisekosten zum Studienland und zurück, für den Aufenthalt im Gastland pro Monat 2040 französische Franken und für Reisekosten innerhalb des Gastlandes weitere 150 bis 200 französische Franken. Die Stipendiaten sind weder gegen Unfall noch gegen Krankheit versichert.

Die Anmeldeunterlagen (Anmeldeformulare I 12027, Wegleitung, Richtlinien und Beiblatt) sind zu beziehen beim BIGA, Abteilung Arbeitskraft und Auswanderung, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern. Anmeldungen sind bis zum 27. Februar 1976 an das Biga zu richten.

*M.H.*